



Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare, bzw. der offiziell im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst veröffentlichte Text oder die im Internet unter

http://www.uni-bayreuth.de/universitaet/leitung_und_organe/Universitaetsverwaltung/abt1/amtliche-bekanntmachungen/index.html

amtlich bekannt gemachte Satzung.

Bitte beachten Sie die Regelungen zum In-Kraft-Treten in der jeweiligen Änderungssatzung!

Evaluationssatzung an der Universität Bayreuth

Vom 1. Juli 2011

In der Fassung der Änderungssatzung

Vom 20. Juni 2012

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 und Art. 20 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 in Verbindung mit Art. 10 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung: *)

*) Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

Inhaltsübersicht	Seite
§ 1 Gesetzlicher Auftrag	3
§ 2 Ziele der Evaluation	3
§ 3 Geltungsbereich	4
§ 4 Zuständigkeiten	4
I. Lehrevaluation	
§ 5 Verfahren der Lehrevaluation	5
§ 6 Einleiten und Überprüfung der Maßnahmen; Dokumentation der Ergebnisse	5
§ 7 Bekanntgabe bzw. Veröffentlichung der Ergebnisse; Datenschutz	6
II. Studiengangsevaluation	
§ 8 Verfahren der Studiengangsevaluation	7
§ 9 Einleiten und Überprüfung der Maßnahmen; Dokumentation der Ergebnisse	8
§ 10 Bekanntgabe bzw. Veröffentlichung der Ergebnisse; Datenschutz	8
III. Externe Evaluation des Studienangebots	
§ 11 Verfahren der externen Evaluation	10
§ 12 Auswertung, Dokumentation und Veröffentlichung der Ergebnisse	10
§ 13 In-Kraft-Treten	10

§ 1

Gesetzlicher Auftrag

- (1) Die Arbeit der Universität Bayreuth in der Lehre ist gemäß Art. 10 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) unter Anwendung eines geeigneten Systems zur Sicherung der Qualität systematisch und regelmäßig zu bewerten (Lehr- und Studiengangsevaluation).
- (2) Alle betroffenen Mitglieder der Universität Bayreuth haben die Pflicht, bei der Lehr- und Studiengangsevaluation aktiv mitzuwirken.

§ 2

Ziele der Evaluation

- (1) Die Evaluation ist ein wesentlicher Bestandteil des hochschulinternen Qualitätssicherungssystems für den Bereich Studium und Lehre.
- (2) Die Lehrevaluation dient der regelmäßigen Überprüfung der Einhaltung von Standards und Kriterien zur Qualität von Lehre und Studium sowie der Verbesserung der Lehrqualität und Weiterentwicklung des Lehrangebots.
- (3) ¹Die Studiengangsevaluation dient der Selbstbewertung und Erkennung von Stärken und Schwächen in dem jeweiligen Studiengang. ²Sie ist Grundlage für die kontinuierliche Weiterentwicklung und Verbesserung der Qualität der Studiengänge und der Verbesserung der Studienbedingungen.
- (4) ¹Die externe Evaluation dient der Erkennung von Stärken und Schwächen des Studienangebots in der Wahrnehmung außerhalb der Universität Bayreuth. ²Hierzu zählen insbesondere die voraussichtliche Akzeptanz der Absolventen auf dem Arbeitsmarkt und deren qualitative Einordnung im jeweiligen Wissenschaftsgebiet. ³Durch kontinuierliche Berücksichtigung externer Expertisen soll die Weiterentwicklung des Studienangebots besser an wissenschaftliche und gesellschaftliche Entwicklungen anknüpfen und diese idealerweise antizipieren können.

§ 3

Geltungsbereich

- (1) Die Lehrevaluation im Rahmen der Evaluationssatzung gilt für alle Fakultäten und an der Lehre beteiligten Zentralen Einrichtungen der Universität Bayreuth und regelt das Verfahren zur Lehrevaluation.
- (2) Die Studiengangsevaluation im Rahmen der Evaluationssatzung gilt für alle Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Bayreuth und regelt das Verfahren der Studiengangsevaluation.

§ 4

Zuständigkeiten

- (1) Für die Organisation, Durchführung und regelmäßige Anpassung des Verfahrens der Lehrevaluation sind die Studiendekane unter Mitwirkung der jeweiligen Fakultätsräte verantwortlich, in den an Lehre und Studium beteiligten Zentralen Einrichtungen deren Leitung.
- (2) Für die Organisation, Durchführung und regelmäßige Anpassung des Verfahrens der Studiengangsevaluation sind die jeweiligen Studiengangsmoderatoren unter Mitwirkung der jeweiligen Studiendekane, Fakultätsräte und der Stabsstelle Qualitätsmanagement (QM) verantwortlich.
- (3) ¹Die Ergebnisse der Lehrevaluation und der Studiengangsevaluation der Fakultäten werden jeweils im Lehrbericht niedergeschrieben; die Lehrevaluationsergebnisse der Zentralen Einrichtungen werden in einem Lehrevaluationsbericht niedergeschrieben.
²Die Stabsstelle QM stellt die Lehrevaluationsergebnisse der Fakultäten und Zentralen Einrichtungen in nicht personenbezogener Form und die eingeleiteten Maßnahmen im Rahmen der Studiengangsevaluation zusammengefasst im Rahmen der Qualitätssicherung in der Lehre bei den zuständigen Gremien der Universität Bayreuth (Präsidialkommission für Lehre und Studium sowie Präsidialkommission für Lehrerbildung) einmal im Studienjahr vor.

I. Lehrevaluation

§ 5

Verfahren der Lehrevaluation

- (1) ¹Mindestens alle zwei Jahre wird für das Lehrangebot der Fakultäten sowie der Zentralen Einrichtungen eigenverantwortlich eine interne Lehrevaluation durchgeführt. ²Die Fachschaften können an der Durchführung der Lehrevaluation nach Satz 1 beteiligt werden. ³Die Auswahl der Lehrveranstaltungen, die evaluiert werden sollen, richtet sich nach dem Gewicht bzw. der Bedeutung für das jeweilige Studienziel. ⁴Die Erhebungen im Rahmen der Lehrevaluation sollten rechtzeitig vor Ende der Veranstaltung abgeschlossen sein, um die Studierenden jeweils fakultätsbezogen noch über die Ergebnisse informieren zu können (vgl. § 7 Abs. 3).
- (2) ¹Die Grundlage der Lehrevaluation ist eine Befragung der Studierenden. ²Empfohlen wird ein Fragenkatalog, der die jeweilige Lehrveranstaltung insbesondere hinsichtlich des Aufbaus, der Organisation, der Stoffvermittlung, des Einsatzes von Lernmethoden und -mitteln, der Lernbedingungen und des Lerngewinns untersucht. ³Die Befragungsmethode (online oder papierbasiert mittels Fragebogen bzw. im Rahmen einer offen moderierten Diskussionsrunde, deren Ergebnis entsprechend protokolliert wird) sowie das Verfahren der Auswertung steht der Fakultät frei. ⁴Es wird angeraten, einen einheitlichen Fragenkatalog in der Fakultät je Veranstaltungstyp zu verwenden.
- (3) Der Studiendekan ist verantwortlich für die Analyse und Auswertung der Ergebnisse im Hinblick auf die Weiterentwicklung des Lehrangebots und des betreffenden Studiengangs.
- (4) Die vorgenannten Regelungen gelten für die Zentralen Einrichtungen entsprechend.
- (5) Zusätzlich zu den Regelungen der Abs. 1 bis 4 besteht für die Studierenden die Möglichkeit, Anregungen und Probleme zu den Lehrveranstaltungen direkt elektronisch an die Stabstelle QM bzw. auch in anonymisierter Form an den Studiendekan sowie den jeweils Lehrenden weiterzuleiten.

§ 6

Einleiten und Überprüfung der Maßnahmen; Dokumentation der Ergebnisse

- (1) ¹Der Studiendekan oder Leiter der Zentralen Einrichtung wertet die jeweiligen Ergebnisse aus. ²Die Einzelergebnisse sind den jeweils Lehrenden bekannt zu geben. ³Erforderliche Maßnahmen werden im Einvernehmen mit den Lehrenden eingeleitet.
- (2) ¹Die Rückkoppelung der eingeleiteten Maßnahmen und der Stand der Überprüfung sollen dem Studiendekan oder Leiter der Zentralen Einrichtung mitgeteilt werden. ²Der Studiendekan oder Leiter der Zentralen Einrichtung bewertet diese und fasst sie im jährlich zu erstellenden Lehrbericht oder Lehrevaluationsbericht des Kursangebots der Zentralen Einrichtung zusammen (vgl. § 4 Abs. 3 Satz 1).

§ 7

Bekanntgabe bzw. Veröffentlichung der Ergebnisse; Datenschutz

- (1) Die Veröffentlichung der Ergebnisse der Lehrevaluation hat unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und der Bestimmungen des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) zu erfolgen.
- (2) Den betroffenen Lehrenden wird Zugang mit Leserechten zu den Originaldaten und im Anschluss daran Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Bewertungsergebnissen gegeben.
- (3) ¹Die Lehrenden sind angehalten, den Studierenden im laufenden Semester in der betreffenden Lehrveranstaltung die Ergebnisse und bei Bedarf eingeleiteten Maßnahmen vorzustellen und diese mit ihnen zu diskutieren. ²Sofern dies nicht eingerichtet werden kann, ist den Studierenden der Fakultät zur Herstellung der Fakultätsöffentlichkeit eine Einsichtnahme im Büro des jeweiligen Studiendekans zu ermöglichen; die Zeiten der Einsichtnahme werden in diesem Fall verbindlich festgelegt und veröffentlicht.
- (4) Der Datenschutzbeauftragte der Universität Bayreuth prüft die Einhaltung des Datenschutzes.
- (5) ¹Die Fakultäten werden gebeten dafür Sorge zu tragen, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Manipulationen des Verfahrens (z.B. Mehrfachbewertungen)

auszuschließen. ²Der Datenschutzbeauftragte der Universität Bayreuth steht den Fakultäten dabei beratend zur Verfügung.

II. Studiengangsevaluation

§ 8

Verfahren der Studiengangsevaluation

- (1) ¹Die Studiengangsevaluation soll regelmäßig, jedoch mindestens einmal in der Regelstudienzeit des zu evaluierenden Studiengangs, durchgeführt werden. ²Unabhängig davon können die Fachschaften anregen, dass für einen Studiengang pro Studienjahr eine gemeinsame Besprechung vom Studiengangsmoderator einberufen wird. ³Soweit organisatorisch möglich, sollen sowohl die Alumni als auch die Studienabbrecher und Studiengangswwechsler zur Studiengangsevaluation beitragen.
- (2) ¹Die Grundlage der Studiengangsevaluation ist ein universitätsweit einheitlicher Fragebogen für die jeweiligen Studienphasen in den Bachelor- und Masterstudiengängen. ²Dieser kann studiengangsspezifisch modifiziert werden, soweit es mit den Zielen der Studiengangsevaluation vereinbar ist. ³Untersucht werden insbesondere die Rahmenbedingungen des Studiums, die Lehr- und Prüfungsorganisation, Studierbarkeit, Kohärenz und Abstimmung des Gesamtlehrangebots, die Betreuung der Studierenden und die sachliche Ausstattung.
- (3) ¹Der Studiengangsmoderator jedes Studiengangs ist verantwortlich für die Analyse der Ergebnisse. ²Der Fakultätsrat, der Studiendekan und die Stabsstelle QM sind darüber zu informieren. ³Die Stabsstelle QM kann zur Unterstützung herangezogen werden.
- (4) Soweit die Zentralen Einrichtungen nach Analyse der Ergebnisse im Hinblick auf Verbesserungsmaßnahmen z.B. bei der sachlichen oder personellen Ausstattung betroffen sind, sind diese zu informieren und einzubeziehen.
- (5) Zusätzlich zu den Regelungen der Abs. 1 bis 5 besteht für die Studierenden die Möglichkeit, Anregungen und Probleme zum Studiengang direkt elektronisch an die Stabsstelle QM bzw. auch in anonymisierter Form an den Studiendekan sowie den zuständigen Studiengangsmoderator weiterzuleiten.

§ 9

Einleiten und Überprüfung der Maßnahmen; Dokumentation der Ergebnisse

- (1) ¹Nach Auswertung der Ergebnisse (vgl. § 8 Abs. 4 Satz 1) werden die erforderlichen Maßnahmen zur Qualitätssicherung und –verbesserung, im Einvernehmen mit dem Studiendekan, vom Studiengangsmoderator eingeleitet und umgesetzt. ²Zudem können, bei Bedarf, unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Studiengangsevaluation, universitätsübergreifende Maßnahmen zur Verbesserung der Studien- und Arbeitsbedingungen (insbesondere bei interdisziplinären Studiengängen) zwischen der Hochschulleitung und den Fakultäten vereinbart werden.
- (2) ¹Die Rückkoppelung der eingeleiteten Maßnahmen und der Stand der Überprüfung sollen dem Fakultätsrat und dem Studiendekan regelmäßig mitgeteilt werden. ²Der Studiengangsmoderator bewertet die eingeleiteten Maßnahmen und informiert den Fakultätsrat und den Studiendekan entsprechend. ³Der Studiendekan hält die von den Moderatoren berichteten Ergebnisse in einem kurzen Absatz des Lehrberichts, den der Studiendekan jährlich erstellt, fest (vgl. § 4 Abs. 3 Satz 1).
- (3) Die Ergebnisse der Studiengangsevaluation werden dem Fakultätsrat, den Dekanen und den Studiendekanen, der am Studiengang beteiligten Fakultäten, der Stabstelle QM sowie der Hochschulleitung zur Verfügung gestellt.

§ 10

Bekanntgabe bzw. Veröffentlichung der Ergebnisse; Datenschutz

- (1) Die Veröffentlichung der Ergebnisse der Studiengangsevaluation hat unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und der Bestimmungen des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) zu erfolgen.
- (2) Das jeweils umgesetzte Verfahren der Studiengangsevaluation jeder Fakultät soll in ihrem Internetauftritt kurz dargestellt werden.
- (3) Der Datenschutzbeauftragte der Universität Bayreuth prüft die Einhaltung des Datenschutzes.
- (4) ¹Die Fakultäten haben dafür Sorge zu tragen, dass geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um Manipulationen des Verfahrens (z.B. Mehrfachbewertungen)

auszuschließen. ²Der Datenschutzbeauftragte der Universität Bayreuth steht den Fakultäten dabei beratend zur Verfügung.

III. Externe Evaluation

§ 11

Verfahren der externen Evaluation

- (1) ¹Eine externe Evaluation wird anlassbezogen bei der Erstellung eines neuen Studiengangskonzepts, bei grundlegender Änderung eines Studiengangs und bei Bedarf durchgeführt. ²Sie kann für einzelne, aber auch gebündelt für eine Gruppe fachverwandter Studiengänge durchgeführt werden.
- (2) ¹Das Verfahren liegt in der Verantwortung der Hochschulleitung. ²Die Durchführung kann an einen Fachvertreter delegiert werden.
- (3) Zur externen Evaluation werden Stellungnahmen zum Studienangebot von geeigneten Adressaten in den avisierten Berufsfeldern der Absolventen und von fachlich relevanten Vertretern der Wissenschaft außerhalb der Universität Bayreuth eingeholt.
- (4) ¹Die externe Evaluation kann durch ein mit externen Mitgliedern besetztes Beratungsgremium durchgeführt werden. ²Sie kann durch weitere, geeignete Maßnahmen flankiert werden.

§ 12

Auswertung, Dokumentation und Veröffentlichung der Ergebnisse

- (1) ¹Die Auswertung der Stellungnahmen und die Dokumentation der gewonnenen Erkenntnisse obliegen dem Durchführenden. ²Die Stabsstelle QM kann zur Unterstützung hinzugezogen werden.
- (2) ¹Die Dokumentation der externen Evaluation wird für die Hochschulleitung und die jeweiligen Studiengangsmoderatoren bereitgestellt. ²Die Ergebnisse werden in den zuständigen Gremien vorgestellt.

§ 13

In-Kraft-Treten

- (1) ¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Lehrevaluationssatzung an der Universität Bayreuth vom 25. Februar 2010 (AB UBT 2010/009) außer Kraft.
- (2) Die auf der Grundlage der Lehrevaluationssatzung an der Universität Bayreuth vom 25. Februar 2010 (AB UBT 2010/009) sowie dieser Satzung erfolgende Durchführung des Verfahrens der Lehrevaluation für jedes an der Universität Bayreuth vertretene Fach muss spätestens bis Ende Februar 2012 abgeschlossen sein.
- (3) Die erstmalig auf der Grundlage dieser Satzung erfolgende Durchführung des Verfahrens der Studiengangsevaluation für jeden an der Universität Bayreuth angebotenen Studiengang muss bei Masterstudiengängen spätestens zwei Jahre und bei Bachelorstudiengängen spätestens drei Jahre nach In-Kraft-Treten dieser Satzung abgeschlossen sein.